

Weder das 1975 erschienene Lehrbuch »Marxistisch-leninistische Staats- und Rechts theorie«, noch das 1977 erschienene Lehrbuch »Staatsrecht der DDR« verwenden die genannten Begriffe. Indessen trägt der Abschnitt II C des Parteiprogramms der SED von 1976 die Überschrift »Die politische Organisation der entwickelten sozialistischen Gesellschaft« (S. 55). Darin werden die SED, der Staat und seine Organe, die Massenorganisationen, die »befreundeten« Parteien und die Nationale Front der DDR als ein zusammen gehörendes Ganzes behandelt.

Carola Luge/Richard Mand (Politisches System des Sozialismus, Recht, Demokratie, gesellschaftliche Organisationen, S. 233) treten dafür ein, die politische Organisation der sozialistischen Gesellschaft als Teil des politischen Systems, als Gesamtheit seiner politischen Institutionen aufzufassen. Der Begriff der politischen Organisation erscheint so im Verhältnis zu dem des politischen Systems als der engere. Der erstgenannte kann und soll die Dynamik und Wechselwirkung der politischen Institutionen und die im politischen System existierenden politischen Beziehungen nicht erfassen, sondern ist in seiner Ziel richtung darauf gerichtet, die besondere Stellung und Rolle der einzelnen politischen In stitutionen im politischen System des Sozialismus exakt zu bestimmen und ihre Homoge nität hervorzuheben. Anfang 1980 war die Diskussion über eine exakte Begriffsbestim mung noch nicht abgeschlossen (Herbert Baumann, Zu einigen Grundfragen der Theorie der politischen Systeme, S. 156).

Es soll daher nunmehr die Bezeichnung »Gesamtstaat«, unter der ohnehin in der gebräuchlichen Terminologie der Staatsrechtswissenschaft etwas anderes verstanden wird, als hier gemeint, fallengelassen werden und hinfort die dem Eigenverständnis der DDR-Staatsrechtswissenschaft entsprechenden Bezeichnungen »politische Organisation der sozia listischen Gesellschaft« bzw. »politisches System der sozialistischen Gesellschaft« für das zusammengehörende Ganze von Staats- und Gesellschaftsorganisation in der DDR ver wendet werden, wobei der Verzicht auf eine Unterscheidung beider Begriffe unschädlich ist.

i) Der sozialistische Staat weist als Staatstyp Strukturelemente und -prinzipien auf, 25 die für ihn konstitutiv sind. In der Voraufgabe dieses Kommentars wurde festgestellt, daß beim Fehlen eines dieser Elemente und Prinzipien der sozialistische Staat sein Wesen ver lieren würde.

Nach den 1968 veröffentlichten Erkenntnissen des Verfassers sind die Strukturele mente des sozialistischen Staates:

1. die Suprematie der marxistisch-leninistischen Partei, die eine planmäßige Leitung aller Lebensvorgänge impliziert,
2. das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln.

Die Strukturprinzipien des sozialistischen Staates sind:

1. die Gewaltenkonzentration (Gewalteneinheit),
2. der demokratische Zentralismus.

Aus diesen folgt ein bestimmtes Verhältnis des einzelnen zum Staat, das durch den Be griff des »sozialistischen Persönlichkeitsrechts« charakterisiert wird (Siegfried Mampel, Herrschaftssystem und Verfassungsstruktur . . . , S. 70).

Nach dem 1977 in der DDR erschienenen Lehrbuch »Staatsrecht der DDR« (S. 38-41) wird die Verfassung der DDR in ihrem sozialistischen Typ durch bestimmte Wesens merkmale charakterisiert.

26